

zutauschen. Die eingesetzten Kräfte haben deshalb konsequent darauf zu achten, daß solche Bedingungen, die dieses ermöglichen, nicht entstehen. Das gleiche trifft zu, wenn mehrere Verhaftete gleichzeitig transportiert werden müssen. Es ist den Verhafteten keinesfalls zu gestatten, Unterhaltungen zu führen und sich zu verständigen, weil dadurch die Beweisführung im anliegenden Verfahren erschwert werden kann. Es sollte deshalb versucht werden, die Verhafteten voneinander zu isolieren.

Die eingesetzten VP-Angehörigen haben ebenfalls keine Unterhaltungen mit den Verhafteten zu führen. Es sind nur solche Fragen zu klären, die unmittelbar mit dem Transport notwendig sind. Über alle anderen Fragen sind die Verhafteten an den zuständigen Untersuchungsführer zu verweisen, oder je nach Zuständigkeit können sie sich damit an den Staatsanwalt oder an das Kreisgericht wenden.

Der Verhaftete ist während des Transports ständig zu beobachten!

Damit soll rechtzeitig festgestellt werden, wenn der Verhaftete Versuche unternimmt, die VP-Angehörigen anzugreifen oder zu flüchten. Es ist weiter zu beachten, daß der festgelegte Transportweg eingehalten wird. Auf keinen Fall darf vom Transportweg abgewichen werden, um Wohnungen, Arbeitsstellen und dergleichen aufzusuchen, weil der Verhaftete darum gebeten hat. Die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Benachrichtigungen und evtl. Fürsorgemaßnahmen werden entsprechend §§ 128, 129 StPO vom Staatsanwalt veranlaßt.

8.8. Die Vorführung zur richterlichen Vernehmung

Bei der Vorführung des Verhafteten gemäß § 126 Abs. 1 StPO ist zu gewährleisten, daß die Grundsätze für den Transport des Verhafteten ebenfalls strikt eingehalten werden. Der verantwortliche Untersuchungsführer hat die Kräfte, die mit der Vorführung zum Richter beauftragt werden, entsprechend den zu lösenden Aufgaben einzuweisen und zu belehren. Wird dem Verhafteten während des Transports die Handfessel angelegt — was bis auf wenige Ausnahmen der Fall sein wird —, ist diese zur richterlichen Vernehmung abzunehmen.

Der Richter entscheidet, ob an der Vernehmung ein VP-Angehöriger teilnimmt. Handelt es sich um einen besonders gefährlichen Rechtsverletzer oder sind aufgrund der Persönlichkeit des Beschuldigten Gewalttätigkeiten zu erwarten, so kann aus Sicherheitsgründen die Anwesenheit der VP-Angehörigen notwendig sein. In besonderen Fällen, wenn Angriffe auf die anwesenden